



**AMTSBLATT  
für die  
GEMEINDE BORCHEN**

**30. Jahrgang, Nr. 154  
Herausgegeben am  
30.08.2022**

**Inhalt**

**20. 2022 Öffentliche Bekanntmachung des Bürgermeisters  
der Gemeinde Borchlen vom 29.08.2022 über die er-  
gänzende Bekanntmachung des Ersatzneubaus  
der 110-kV-Leitung Twistetal – Paderborn/Süd (LH-  
11-1205), Abschnitt C – NRW;  
Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens**

Herausgeber: Gemeinde Borchlen, Der Bürgermeister,  
Unter der Burg 1, 33178 Borchlen,  
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter [www.borchlen.de](http://www.borchlen.de) abzurufen.

## Ergänzende Bekanntmachung

**Ersatzneubau der 110-kV-Leitung Twistetal - Paderborn/Süd (LH-11-1205), Abschnitt C  
- NRW;**

Eröffnung des Planfeststellungsverfahrens

Ergänzend zu der Bekanntmachung der Gemeinde Borchten vom 17.08.2022 in dem oben genannten Verfahren wird klargestellt, dass sich die betroffene Öffentlichkeit gem. § 21 Abs. 1, 2 und 5 UVPG bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

**bis Montag, 07.11.2022 (einschließlich)**

- bei der Gemeinde Borchten, Fachbereich IV, Unter der Burg 1, 33178 Borchten oder auch
- bei der Bezirksregierung Detmold, Dezernat 25, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold,

schriftlich oder zur Niederschrift zu dem Vorhaben äußern kann. Diese Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPG). Darauf, dass eine gewöhnliche E-Mail (außer De-Mail oder E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur) nicht der erforderlichen Schriftform genügt, wird hingewiesen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Äußerungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 S. 1 UVPG). Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für das Verwaltungsverfahren der Planfeststellung.

Gemeinde Borchten, den 29.08.2022

Der Bürgermeister



i. V. Klare